

Krabbelstubenordnung Pfarrcaritas Kremsmünster

Wir freuen uns über das Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen und hoffen, dass Ihr Kind eine schöne, erlebnisreiche Zeit in unserer Einrichtung verbringen kann. Dazu benötigen wir auch Ihre Mithilfe und bitten Sie um die Einhaltung des Organisationsrahmens. Im Interesse Ihres Kindes legen wir Wert auf eine gute Zusammenarbeit und einen guten Kontakt.

Unsere Krabbelstube wird nach den Bestimmungen des OÖ Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (KBBG) in der geltenden Fassung und nach den Richtlinien der Caritas geführt.

Öffnungszeiten der Krabbelstube sind:

1. Die Öffnungszeit der Krabbelstube ist am:

Montag von	7:30	bis	15:00	Uhr
Dienstag von	7:30	bis	15:00	Uhr
Mittwoch von	7:30	bis	12:30	Uhr
Donnerstag von	7:30	bis	12:30	Uhr
Freitag von	7:30	bis	12:30	Uhr

2. Die Krabbelstube wird mit Mittagsbetrieb geführt. Das Mittagessen wird in der Schulküche des Schulzentrums täglich frisch zubereitet und geliefert.
3. Die Aufenthaltsdauer unter 3 jähriger Kinder soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
4. An Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen bleibt die Krabbelstube geschlossen.
5. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger für jedes Arbeitsjahr unter Berücksichtigung der Bedarfserhebungen neu festgelegt werden.

Arbeitsjahr und Ferien

1. Derzeit festgelegte Ferien- und Schließzeiten

- * Die Schließzeiten im Sommer/Hauptferien beginnen am 31.07.2023 und enden am 1.09.2023
- * Die Weihnachtsferien beginnen am 24.12.2022 und enden am 6.01.2023
- * Allerseelentag
- * Karfreitag
- * Freitag nach Fronleichnam, 9.06.2023
- * 16.11.2022 – ab 14 Uhr geschlossen (Fortbildung)

Krabbelstubenordnung Hofwiese Kindergartenjahr 2022-2023

Hofwiese 82, A-4550 Kremsmünster
Tel. 07583/50475
E-Mail: kiga-hofwiese@kremsmuenster.at
Web: www.kiga-hofwiese.kremsmuenster.at

2. Während der Sommerferien wird von der Caritas OÖ eine saisonale Kinderbetreuung, für Kinder ab 3 Jahren, im Ausmaß von 3 Wochen angeboten. Anmeldeformulare werden hierfür ab Februar im Kindergarten aufliegen.
3. Bei ausreichend Bedarf wird in den Schulferienzeiten (Herbstferien, Semesterferien, Osterferien, letzte Juliwoche) und an Zwickeltagen geöffnet bzw. ein Journdienst angeboten. Inwieweit Bedarf besteht, wird mittels Umfrage erhoben.
4. Eventuelle zusätzliche Schließtage z.B. Fortbildungsveranstaltungen für PädagogInnen, werden rechtzeitig bekanntgegeben.
5. Bei der Anmeldung zu Journdiensten in Ferienzeiten ist eine verbindliche Angabe zu den Betreuungszeiten zu machen. Sollte das Kind, trotz Anmeldung, unentschuldigt nicht in die Kindertageseinrichtung kommen, so wird über Ihr angegebenes Lastschriftkonto eine Entschädigung eingezogen. Die Höhe der Entschädigung wird auf dem Anmeldeformular bekannt gegeben und richtet sich nach dem Ausmaß der angebotenen Betreuungstage.

Aufnahme in die Krabbelstube

1. Der Rechtsträger entscheidet bis Anfang Mai über die Aufnahme in die Krabbelstube und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
2. Der Besuch der Krabbelstube ist freiwillig.
3. Die Krabbelstube ist nach Maßgabe der Bestimmungen des OÖ KBBG für Kinder ab dem vollendeten 18. Lebensmonat zugänglich.
4. Die Eltern von Kindern bis zum vollendeten 30. Lebensmonat sowie Kinder ab dem 31. Lebensmonat, die die Kinderbetreuungseinrichtung nach 13 Uhr besuchen, haben monatlich einen Elternbeitrag mittels Abbuchungsauftrag – siehe jeweils gültige Tarifordnung – zu entrichten, auch wenn das Kind durch Krankheit oder Urlaub am Besuch der Einrichtung verhindert ist. Erst ab durchgehend 2 wöchiger Fehlzeiten in einem Monat aufgrund Krankheit wird der Elternbeitrag vermindert (siehe Tarifordnung). Eine Arztbestätigung ist erforderlich.
5. Für die Aufnahme in die Krabbelstube ist ein Aufnahmegespräch mit den Eltern und die Anwesenheit des betreffenden Kindes erforderlich.
Zum Aufnahmegespräch sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) Ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Kindes,
 - c) Impfbescheinigung
 - d) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung beider Elternteile
 - e) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung; wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
6. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Krabbelstube ist nur zum Letzten eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich. Die Abmeldung hat schriftlich bei der Einrichtungsleitung zu erfolgen. Für die Monate Juni und Juli ist eine Abmeldung nicht möglich.

Krabbelstubenordnung Hofwiese Kindergartenjahr 2022-2023

Hofwiese 82, A-4550 Kremsmünster
Tel. 07583/50475
E-Mail: kiga-hofwiese@kremsmuenster.at
Web: www.kiga-hofwiese.kremsmuenster.at

Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen,
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
 - c) kein regelmäßiger Besuch entsprechend der Anmeldung erfolgt.
- Jeder Elternteil kann eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Krabbelstube einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt der Rechtsträger bis spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein und führt spätestens bei der Vormerkung eine Bedarfserhebung durch.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger sind zulässig und anzustreben.

Pflichten der Eltern

1. Die Eltern sind verpflichtet, verbindliche Angaben zu den benötigten Betreuungszeiten zu machen. Diese sind gemeinsam mit der Leitung festzulegen und von den Eltern einzuhalten. Bei Nichterfüllung hat der Rechtsträger die Möglichkeit, die Aufnahme zu widerrufen oder einen Kostenersatz einzuheben.
2. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Krabbelstube körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
5. Laut OÖ Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (§14) muss sichergestellt werden, dass einmal jährlich, im September eine ärztliche Bestätigung – auf eigene Kosten - über den Gesundheitszustand des Kindes bei der Einrichtungsleitung abgegeben wird.
6. Die Eltern sind damit einverstanden, dass bei Bedarf ExpertInnen (z.B. die Fachberatung für Integration, die Psychologin der Caritas,...) hinzugezogen werden und dass das Ergebnis der Untersuchungen zwischen den ExpertInnen und der gruppenführenden Krabbelstubenpädagogin, zum Wohle des Kindes besprochen wird.
7. Die Kinder sollen am Vormittag bis spätestens 8:30 Uhr in der Krabbelstube anwesend sein und frühestens ab 11:15 Uhr von der Krabbelstube abgeholt werden.

Krabbelstubenordnung Hofwiese Kindergartenjahr 2022-2023

Hofwiese 82, A-4550 Kremsmünster
Tel. 07583/50475
E-Mail: kiga-hofwiese@kremsmuenster.at
Web: www.kiga-hofwiese.kremsmuenster.at

8. Die Eltern haben die Krabbelstubenpädagogin von erkannten Infektionskrankheiten oder Lausbefall des Kindes, oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen, unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Krabbelstube fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Krabbelstube wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. (z.B.: Läusebefall, COVID)
9. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind die Krabbelstube regelmäßig besucht. Ist ein Kind am Krabbelstubenbesuch verhindert, ist unverzüglich die Krabbelstubenpädagogin mit Angabe des Grundes zu informieren.
10. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Krabbelstube zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Krabbelstube obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuches der Krabbelstube. Die Aufsichtspflicht in der Krabbelstube beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Ein Krabbelstubenkind darf nicht alleine den Gefahren des Straßenverkehrs ausgesetzt werden (§ 376 des Strafgesetzes). Außerhalb der Krabbelstube besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Krabbelstubenbetriebes, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
11. Je nach Einrichtung wird monatlich ein Materialbeitrag sowie ein Jausenbeitrag eingehoben.
12. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Krabbelstube verbringt.
13. Bei Stilllegung der Erwerbstätigkeit (z.B. aufgrund Mutterschutz/Karenz der Mutter) wird die Betreuung des Kindes durch die Krabbelstube beendet, außer es sind ausreichend Plätze vorhanden.

Allergeninformationsverordnung:

Die Information über Allergene wurde in die Speisepläne aufgenommen.

Die ausführliche Liste über die möglichen Allergene wurde im Ausspeisungsbereich (Küchentüre) ausgehängt

- Eltern, deren Kinder in der Einrichtung zu Mittag essen sind verpflichtet, sich beim Aushang des Speiseplans bzw. auf der Homepage der Marktgemeinde über die Allergene im Essen zu informieren.
- In der Krabbelstube wird die Vormittagsjause gemeinsam für alle Kinder zubereitet (Müslijause, Festjausen, Kekse/ Kuchen backen, Speisen zubereiten,...). Aus organisatorischen Gründen werden wir diese Speisen nicht mit den möglichen Allergenen kennzeichnen.
- Falls Ihr Kind Allergien bzw. Unverträglichkeiten hat, bitten wir Sie, dies bei der Leitung und bei der Pädagogin bekannt zu geben.
- Die Pädagogin und die Leitung sind unverzüglich zu informieren, falls sich im angebotenen Essen Inhaltsstoffe befinden, auf die Ihr Kind allergisch reagieren könnte.

Weiters möchten wir Sie informieren:

Krabbelstubenordnung Hofwiese Kindergartenjahr 2022-2023

Hofwiese 82, A-4550 Kremsmünster
Tel. 07583/50475
E-Mail: kiga-hofwiese@kremsmuenster.at
Web: www.kiga-hofwiese.kremsmuenster.at

1. Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Krabbelstubenordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.
2. Den Kindern dürfen in der Krabbelstube ausnahmslos keine Medikamente verabreicht werden.
3. Mit Ihrer Unterschrift am Aufnahmebogen bezeugen Sie Ihre Zustimmung:
 - a) zur Veröffentlichung von Fotos aus der Krabbelstube zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit
 - b) im Bedarfsfall eine Fachberaterin für Integration zur Unterstützung heranzuziehen
4. Wir bitten zum Wohle ihres Kindes um sofortige Bekanntgabe bei Änderung Ihrer Adresse, Telefonnummer und Mailadresse.
5. In den internen Räumlichkeiten der Krabbelstube dürfen keine Fotos für private Zwecke angefertigt werden. (zB.im Gruppenraum bei der Eingewöhnung).
6. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die ihre Kinder in den Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung bzw. bei Ausgängen,...verursachen.
7. Unsere Krabbelstube ist eine Pfarrcaritas- Krabbelstube, soziale und christliche Wertevermittlung ist in unserer täglichen Arbeit mit den Kindern selbstverständlich.
8. Ihr Kind ist durch den Besuch der Krabbelstube nicht automatisch unfallversichert! Eltern sind für die Abschließung einer Unfallversicherung für ihr Kind selbst verantwortlich. (Eine Mindestversicherung besteht durch die OÖ Familienkarte oder event. durch eine Mitversicherung bei den Eltern).

Diese Krabbelstubenordnung tritt mit 1. September 2022 in Kraft

Wir danken für Ihr Vertrauen – Die Kindergarten-/Krabbelstubenleitung



Abtrennen und im Kindergarten abgeben!

Erklärung:

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht alleine zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

.....
Datum

.....
Eltern/ Erziehungsberechtigte

Krabbelstubenordnung Hofwiese Kindergartenjahr 2022-2023

Hofwiese 82, A-4550 Kremsmünster
 Tel. 07583/50475
 E-Mail: kiga-hofwiese@kremsmuenster.at
 Web: www.kiga-hofwiese.kremsmuenster.at